

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4640
Urteil Nr. 68/2009 vom 2. April 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 5 und 61.1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, gestellt vom Polizeigericht Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Februar 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Mathieu Hendrix, dessen Ausfertigung am 19. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Hasselt folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird *in casu* gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem Personen im Falle eines Verstoßes gegen die Artikel 5 und 61.1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 (rotes Licht) auf willkürliche Weise manchmal mittels eines Vorschlags einer sofortigen Erhebung bestraft und manchmal ohne Vorschlag einer sofortigen Erhebung vor das Polizeigericht geladen werden? ».

Am 26. Februar 2009 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die präjudizielle Frage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter fragt, ob es diskriminierend sei, dass Personen im Falle eines Verstoßes im Bereich des Straßenverkehrs, insbesondere bei Nichtbeachtung der roten Ampel, « manchmal mittels eines Vorschlags einer sofortigen Erhebung bestraft und manchmal ohne Vorschlag einer sofortigen Erhebung vor das Polizeigericht geladen werden ».

B.2. Der Hof kann sich nur dann zur Vereinbarkeit eines Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser Unterschied auf eine Norm mit gesetzgeberischem Charakter zurückzuführen ist.

Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob der Umstand, dass sich die Staatsanwaltschaft anlässlich der Protokollierung eines Verstoßes im Bereich des Straßenverkehrs manchmal für

eine Ladung vor das Polizeigericht und manchmal für den Vorschlag einer Vergleichsregelung entscheidet, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.3. Die präjudizielle Frage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Hof nicht dafür zuständig ist, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt